

**8. Nachtragssatzung vom 23.12.2025 zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017**

**Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1**

§ 35 "Schmutzwassergebühren" Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt je  $m^3$  Schmutzwasser jährlich 4,09 €. Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung von Benutzern, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden, beträgt jährlich je  $m^3$  Schmutzwasser 2,86 €.“.

**§ 2**

§ 36 "Niederschlagswassergebühr" Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,83 €.

**§ 3**

§ 47 der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.“

**§ 4**

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, am 22.12.2025 vom Rat der Stadt beschlossene 8. Nachtragssatzung vom 23.12.2025 zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 23.12.2025

Der Bürgermeister

Gez.

Bernd Hibst